

Bohranzeige für sonstige Erdaufschlüsse gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz

An das
Landratsamt Bayreuth
Fachbereich 43
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Formblatt wurde ausgefüllt von:
(nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

1. Antragsteller/in

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy
E-Mail		

2. Grundstückseigentümer/in (falls abweichend von Antragsteller/in)

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy
E-Mail		

3. Standort der geplanten Bohrung

Straße, Hausnummer	Flurnummer
Gemarkung	Gemeinde

4. Zweck des Vorhabens

5. Beschreibung

erwarteter Grundwasserstand ca.	m unter Gelände
voraussichtliche Brunntiefe ca.	m unter Gelände

Bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung	Spülbohrung
----------------	-------------

voraussichtlicher Bohrdurchmesser	ca.	mm
voraussichtlicher Ausbaudurchmesser	ca.	mm

6. Angaben zur Bohrfirma und Baubeginn

Name	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	
voraussichtlicher Baubeginn	

7. Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Bohrung im obersten Grundwasserstockwerk ist nach § 49 WHG wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim zuständigen Landratsamt erfolgen.
- Bohrungen mit Inanspruchnahme eines gespannten / artesisch gespannten oder eines tieferen Grundwasserstockwerks benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis.
Wird beim Bohren gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser angetroffen ist, unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Hof zu verständigen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen Fachfirmen zu beauftragen, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständiger Behörde müssen alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden. Bitte senden Sie nach Abschluss der Bohrarbeiten die Bohrergebnisse (Schichtenverzeichnisse, Bohrprofil, ggf. Angaben zum Ausbau) dem LfU ohne weitere Aufforderung innerhalb von 3 Monaten zu (§§ 1, 4 und 5 Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)).
Bitte beachten Sie: Die Bohranzeige nach LagerstG ersetzt nicht die Verpflichtung der Anzeige von Erdaufschlüssen oder Bohrungen nach Wasserhaushaltsgesetz (§49 WHG) bzw. Bundesberggesetz (BbergG) oder die Beantragung von wasserrechtlichen bzw. bergrechtlichen Verfahren. Diese sind gesondert unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei den zuständigen Behörden abzugeben. Die bezeichnete Bohranzeige beim LfU kann online unter www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeiger erfolgen.

8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige beigefügt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Standorte
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds
- ggf. Angaben zu Spülmittelzusätzen
- Angaben zum Bohrverfahren

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

9. Einverständnis des Grundstückseigentümers

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 DSGVO:

<https://www.landkreis-bayreuth.de/dsgvo-brunnen>